

Candidaten und die Predigercollegien oder theologischen Bildungsanstalten, c) die Prüfung pro munere, d) die Prüfung der anzustellenden Schullehrer, e) das Recht der Ordination und f) die Colloquien der Superintendenten (Decane). Der Wirkungskreis der zweiten Art ist abermals ein dreifacher und umfaßt: a) die Fälle, wo das Cultministerium verbunden ist, das Landesconsistorium mit seinem Gutachten zu hören, b) die Fälle, wo das Cultministerium bloß dazu befugt ist, und c) die Fälle, wo das Landesconsistorium die Initiative ergreifen kann. — Unter a. gehören alle allgemeine Anordnungen in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, ingleichen, wenn Dienstentsetzung eines Geistlichen (nach dem Beschluß der 2. Kammer auch eines Schullehrers) wegen Ausstellungen gegen seine Lehre erfolgen soll. — Unter b. diejenigen speciellen Anordnungen in obigen Angelegenheiten, wo sich Zweifel und Bedenken ergeben. — Unter c. alle bemerkte Gebrechen im innern kirchlichen Leben und in Bezug auf den Religionsunterricht in den Schulen, wobei das Landesconsistorium Bitten und Anträge der Kircheninspektionen (Decane) etc. annehmen und mit seiner Verwendung an das Cultministerium bringen kann. — Ehe die Deputation weiter in Beurtheilung dieses Planes eingeht, erlaubt sie sich zu bemerken, daß die 2. Kammer ihre ausdrückliche Zustimmung zu demselben erklärt und somit thatsächlich der frühern gemeinschaftlichen Erklärung beider Kammern inhärent habe: daß zu Veränderungen in der Consistorialverfassung der Protestanten die ausdrückliche Zustimmung der Stände erforderlich sei. — Ein gleiches Verfahren wird nun wohl nach der bereits früher gefaßten Ansicht in der 1. Kammer zu beobachten sein, und sich daraus von selbst ergeben, daß, ehe Uebereinstimmung der beiden Kammern vorhanden ist, die Ausführung des Plans nicht erfolgen könne. — Bereits bei Berathung des 8. §. des Plans über Errichtung von Kreisdirectionen hat die Deputation die Gesichtspuncte dargelegt, welche nach ihrer unmaßgeblichen Ansicht bei jener wichtigen Angelegenheit zu nehmen sein möchten. Es waren folgende: 1) daß die vorzuschlagende Einrichtung der Selbstständigkeit der Kirche als Gesellschaft dem Staats gegenüber keinen Eintrag thun dürfe, 2) daß eine Trennung der äußern und innern Angelegenheiten nicht zweckmäßig erscheine, 3) daß eine nähere Beaufsichtigung im Kirchen- und Schulwesen besonders wichtig sei. Hierzu kam noch 4) in der Kammer die Ansicht, welche man als Motiv zu Aussetzung des 8. §. des Plans über die Kreisdirectionen auszudrücken beschloß, „daß man es bedenklich finde, die Consistorialverfassung in ihren Hauptgrundzügen abzuschaffen.“ Die Mehrzahl der Deputation glaubt am sichersten zu verfahren, wenn sie diese 4 theils von der Kammer selbst ausgesprochenen, theils mindestens anscheinend von ihr gebilligten Ansichten auch bei Beurtheilung des vorliegenden Plans zu Grunde legt. — Was nun zunächst den Grund unter 2. betrifft, so ist unbedingt einzuräumen, daß in diesem Bezug dem Plane ein wesentliches Bedenken nicht entgegen steht, da eigentlich sämtliche innere und äußere Kirchenangelegenheiten in der Mittelinstanz, den Kreisdirectionen und den bei ihnen befindlichen Kirchen- und Schuldeputationen in die Hand gelegt sind. Unbemerkt kann man jedoch dabei nicht lassen, daß bei der einzigen Angelegenheit, bei welcher dem Landesconsistorium in gewisser Maße eine verfügbare Wirksamkeit eingeräumt ist, nach Ausweis des 10. §. des Plans ein ziemlich verwickeltes Verfahren eintritt. — Dem Gesichtspuncte unter 3., wie er in unserm anderweiten Berichte näher entwickelt ist, wird zwar, in so fern nur ein einziger Kirchen- und Schulrath bei den Kreisdirectionen angestellt werden soll, durch den Plan nicht Genüge geschehen. Indes hängt diese Frage so genau mit der Organisation der Kirchen-Inspektionen zusammen, daß sie, ehe man zu einer genauen Uebersicht der diesen Lehrern bevorstehenden Veränderungen gelangt ist, kaum ausreichend beantwortet werden kann. Denn es ist klar, daß, je mehr von den Kircheninspektionen künftig zu erwarten ist, je weniger es einer vervielfältigten Aufsicht bedürfe und umgekehrt. — Ueber die Organisation der Kircheninspektionen ist zwar der frühere bereits im Allgemeinen angedeutete Plan zu Errichtung von Decanaten der jenseitigen 2. Deputation mitgetheilt

worden und findet sich in seinen Umrissen als Beilage zu dem Bericht derselben über das Budget des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, es ist jedoch die Berathung über denselben bis zur Berathung über das Schulgesez ausgesetzt worden. — Was nun aber den ersten und den mit ihm in genauem Zusammenhang stehenden letzten Gesichtspunct anbelangt, so ist die Mehrheit der Deputation der Ansicht, daß demselben durch vorliegenden Plan in keiner Weise Genüge geschehe. — Der in den Motiven aufgestellten Behauptung, daß es sich bei vorliegendem Plane keinesweges um eine Aufhebung, sondern um eine Veränderung der Consistorialverfassung handle, kann die Mehrheit der Deputation schon darum nicht beipflichten, weil die derselben zu Grunde liegende Definition ihr allerdings manche wesentliche Kriterien nicht zu enthalten scheint. — Es soll nämlich nach den Motiven das Wesentliche der Consistorialverfassung bloß darin bestehen: „daß die Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten durch ständige Behörden, welche aus Mitgliedern theils geistlichen, theils weltlichen Standes bestehen, und von der höchsten Staatsbehörde eingesetzt sind, besorgt werden.“ — Die Mehrheit der Deputation ist jedoch der Meinung, daß außer diesen Kennzeichen der Consistorialverfassung mindestens in der Art, wie sie in Sachsen bis jetzt angesehen worden ist, annoch gehöre, daß die Kirchenbehörden eigens für diese Zwecke bestimmt, collegialisch organisiert und mit einer wirklichen Verwaltung beauftragt seien. Nur bei einer eigens dazu bestimmten Behörde nämlich kann das kirchliche Element als genügend repräsentirt erkannt werden, nur unter dieser Bedingung wird es möglich sein, bei der Wahl auch der weltlichen Mitglieder auf die besondere Qualifikation für die kirchliche Verwaltung Rücksicht zu nehmen, welches hier um so wichtiger ist, da es sich dabei nicht nur um Geschäftstalent, sondern ganz vorzüglich auch um kirchliche Grundsätze und kirchlichen Sinn handelt. Durch eine Verschmelzung der kirchlichen Behörde mit der Verwaltungsbehörde wird aber das kirchliche Wesen mehr oder weniger zu einem bloßen Zweig der Staatsverwaltung herabgesetzt.

Nicht minder wesentlich ist aber die Collegialität der kirchlichen Behörden und zwar wo möglich eine Collegialität, an der mehr als ein geistliches Mitglied Theil nimmt. Ist das rein bürocratische Wesen irgendwo gefährlich, so ist es hier gefährlich, wo die Gewissen und die religiösen Bedürfnisse so vieler durch das rücksichtslose Vorschreiten eines Einzelnen auf das Empfindlichste berührt werden können. Auch eine mehrfache geistliche Berathung ist darum wünschenswerth, weil sonst zu besorgen steht, daß das einzige geistliche Mitglied einer solchen Behörde ein allzugroßes Uebergewicht in den rein geistlichen Sachen gewinnen würde, was bei einer von denselben gewonnenen einseitigen Ansicht von den bedenklichsten Folgen sein könnte. — Daß endlich eine solche Behörde eine wirklich verwaltende sein müsse, sei es nun für sämtliche oder doch mindestens für die sogenannten innern Angelegenheiten, beweist die Erfahrung aller Länder, wo Consistorien bestehen und die Geschichte ihrer Entstehung zur Genüge. — Legt man nun diesen Maßstab an den Plan der Regierung, so wird es nicht schwer sein, inne zu werden, daß keine der vorgeschlagenen Behörden jene Bedingungen erfüllt. — Die Kreisdirectionen sind nicht eigens zu jenem Zwecke bestimmt und die bei ihnen befindlichen Kirchen- und Schuldeputationen sind bloß Sectionen derselben, deren verfügbare Gewalt nach dem Plan nicht einmal zu übersehen ist. Sie entbehren übrigens der so wichtigen doppelten geistlichen Berathung und können schon ihrer geringen Besetzung wegen kaum für Collegia gelten. — Das Landesconsistorium hat aber durchaus keine wirkliche Verwaltung und dem Cultministerium fehlt wiederum das Kriterium der Collegialität. — Es ist also, wie es scheint, unleugbar hier von einer Abänderung der Consistorialverfassung in ihren Hauptgrundzügen die Rede und schon aus diesem Grunde möchte die geehrte Kammer, ihrer früher ausgesprochenen Ansicht gemäß, den Plan für bedenklich halten, ohne darum zu verkennen, daß eine zeitgemäße Verbesserung der bisherigen Einrichtung wünschenswerth sei. — Es folgt aber aus den hier entwickelten Ansichten von selbst, und dürfte sich auch sonst darthun lassen,